

Einführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 und Erlass der angekündigten „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“

Der in der angekündigten Förderrichtlinie genannte Stichtag 01.01.2018 hat für die nachfolgend unter I. aufgeführten Maßnahmen die voraussichtliche Folge, dass die umlagefähigen Beiträge hälftig vom Land NRW übernommen werden. Eine Prüfung der Maßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.

I. Relevante Maßnahmen mit Beschlüssen ab 01.01.2018:

- Peter-Wust-Straße
- Jessingstraße
- Kapuzinerstraße
- Zumsandestraße
- Zumsandestraße/Sauerländer Weg
- Pater-Kolbe-Straße
- Zum Häpper
- Kanalstraße
- Im Sundern
- Schwarzer Kamp
- York-Ring; einseitiger Gehweg >> Unterhaltung BV/AUKB-Liste
- Altenberger Straße; einseitiger Gehweg >> Unterhaltung BV/AUKB-Liste
- Gieselbertweg; einseitiger Gehweg >> Unterhaltung BV/AUKB-Liste

II. Maßnahmen ohne Förderung, die zur zukünftigen Abrechnung anstehen; die Zahlungserleichterungen gem. § 8a KAG NRW sind anzuwenden:

- Gutenbergstraße
- Maybachstraße
- Eugen-Müller-Straße
- Max-Winkelmann-Straße
- Piusallee
- Siemensstraße
- Warendorfer Straße „Ortsfahrbahn“
- „Mauritz-Ost“
- Peter-Büscher-Straße
- Malteserstraße
- Schmeddingstraße
- Rediger Straße (2X)
- Bachstraße
- Wibbeltstraße
- Jostesstraße
- Robert-Blum-Straße
- Zum Hiltruper See >> Unterhaltung BV/AUKB-Liste

III. Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Insgesamt wurden für 34 Beleuchtungsmaßnahmen (Leuchtkörpererneuerungen) in den Jahren 2018 und 2019 Bürgerinfo-Schreiben versandt. Die beitragsfähigen Beleuchtungsmaßnahmen sind gesondert zu betrachten, da hierfür jährlich-konkrete politische Beschlüsse nicht vorliegen, sondern diese Maßnahmen als Folge der Umsetzung des „Straßenbeleuchtungsvertrages zum 01.01.2006“ zwischen den Stadtwerken Münster und der Stadt Münster anzusehen sind. Nach vorläufiger juristischer Einschätzung dürften diese Erneuerungsmaßnahmen ab Stichtag 01.01.2018 förderfähig sein, da sie Bestandteil der vertraglich vereinbarten jährlichen Reinvestition sind, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung verpflichtend ist. Die Umsetzung erfolgt durch einfaches Verwaltungshandeln.

Für die Verdichtung einer Straßenbeleuchtung (KAG) oder die erstmalige Herstellung im Rahmen eines Straßenausbaues (BauGB) sind jeweils konkrete politische Beschlüsse erforderlich.